COR 180.

Chur Kürstliches Sächsis

Ve 2210

MANDAT,

Darinnen das unchristliche Duelliren/vorigen Berordnungen nach/nochmahls verhoten/ auch/ wie die Ubertreter/ wegen ihrer Begünstigungen und Excesse zu bestraffen/ das beleidigte Theil aber an seinen Ehren zu restituiren sen/ erkläret wird.

Publiciret

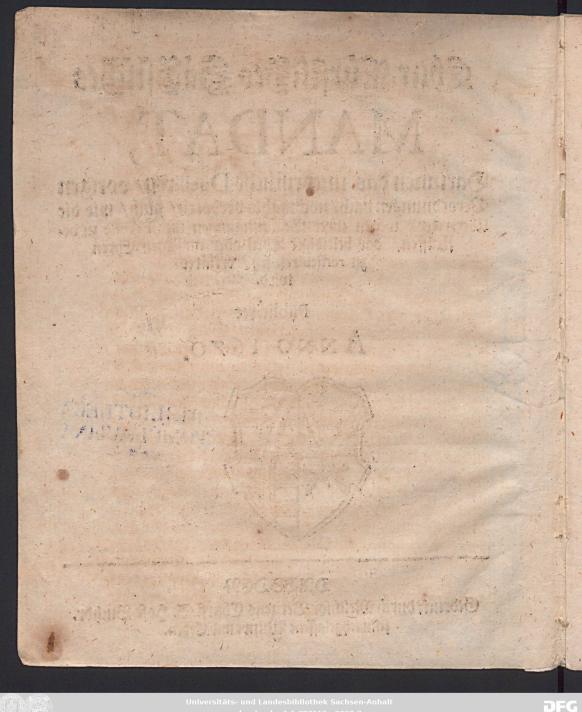
ANNO 1670.





DRESDEN

Gedruckt durch Melchior Bergens Churfl. S. Hofe: Buchdr. selmachgelassene Wittwe und Erben.





Jon GO TTES Gna= den / Wir JOHANN GE DRG der Under/HerkogzuSach= fen/Jülich/Eleve und Berg/desHeiligen Römischen Reichs Erz-Mar= Jehall und Chur Fürst/Landgraf in Thüringen/Marggrafzu Meissen/

auch Ober, und Nieder - Laufis / Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marchund Ravensberg/Herrzum Ravenstein/ic. Entbieten allen und ieden Unfern Prælaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ auch Ober Haupt-und Umpt-Leuten/ Schöffern/ Bers waltern/ Rathen in Stadten/ Richtern/ Schöppen/ und ins gemein allen und ieden Unfern Unterthanen/ fo mit Berichten beliehen/ dieselben innehaben und verwalten/ benen diefes Mandat fürfont/ folches lefen horen/ und sonsten dessen Wissenschafft erlangen/ Unfere Chur Kurftl. Gnade und alles Buts/ und fügen ihnen hierben zu wissen Db Wir wohl Zeit Unferer wehrenden Regierung/dem Unchristlichen höchstverbotenen Rauffen/ Balgen/Schlagen und Duelliren/ wie auch anderen gervaltthätigen Zunöthigungen/und unfertigen Sändes Ten zu wehren / zwen Mandara und Berbothe/ untern 19. Julii und 20. Septembr. bendes des 1665. ten Jahres/ abfaffen und publiciren laffen/ und darinnen Unfere hochft. geehrten Herrn Vaters Chur-Fürst Johann Georgens Des Ersten/Christmildesten Unndenckens Anno 1653. und sonst sonst dießfals ergangene Ordnungen/ aus bewegenden Ursachen zu schärffen bewogen worden / Sohat doch Unsere getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten/zu unterschiedenen malen unterthänigste Ansuchung gethan / solche Mandata revidiren/ die darin enthaltene Straffen/ als Einziehung der Lehen/ und desselben anwartungen/die Lebens/Straffederer Duellisten (im Fall fein Mord vorgangen) und derer jenigen / so zu Beschicks Leuten und Benständen gebraucht werden / wie auch Abhanung der Hand/indistincte an den jenigen / so den Degen gezogen/milderen/auch den passum reparationis honoris, in gute Richtigseit sesen zu lassen:

Bann Wir dann dahero bewogen worden / diese Sache in fernere Berathschlagung zu ziehen / und was vor Mittel und Wege / zu Bestraffung so wohl der verbal-als auch real-Injurien zuergreiffen? wie dem beleis digten Theile / nach Begebenheit der Fälle / Satisfaction und Abtrag von dem Beleibiger zu erstatten? Auch wie insonderheit / wann Unsere Hoff-Bedienten / Rriegs-Officirer und Soldaten / von Adel oder Bürger-Standes-Personen / es betrifft / die Cognition anzustellen / und die

Execution zu verordnen? reifflich zu erwegen.

Alls haben Wir Unfere benden/dieser Handel halber ergangene Mandata folgender Gestalt zu erflären / und hierüber allenthalben gegenwärtige Verordnung abzu-

fassen/ Une endlich entschlossen.

Bebieten dennach allen und ieden Unfern Vafallen/ Lehen - Leuten und Unterthanen / wes Standes oder Würden sie senn / oder wie sie genennet werden mögen/so wohl auch deren Untergebenen / Niemand/wer der auch sen/davon ausgeschlossen/ nachdrücklich und alles Ernstes / daß sie mit einander in Fried und Einigkeit leben / feiner keiner den andern mit groben Scherk Verunglimpffen/ verachten/zu Born und Saß bewegen/ fich aller unfertigen Sandel/Bancferen/fo wohl aller Verbal-und Real-Injurien/ Schlägeren/ Ausfordern/ Rauffen/ Balgen und Duellirens/aller Orten und Enden/ganglich enthalten/ und das von abstehen sollen / Und befehlen darauff hiermit und Rrafft diß/ allen unfern Pralaten/Graffen/herren/denen von der Ritterschafft/ Ober - Haupt = und Almpt = Leuten/ Schösseren / Derwalteren / Rathen in Städten / Richteren/Schöppen/wie auch ins gemein allen und ieden Uns fern Unterthanen/so mit Scrichten beliehen/ diefelben innehaben oder verwalten/ gnadigft und gemeffen/ Daß fie auff folde Frieden=Störer/Unffwiegler/Zäncker'/Haderer und Tumultuirer gute Auffficht haben / und felbige zur Safft bringen / maffen dann die Gerichts Gerren und Wirthe auffn Lande und in Stadten/ben benen fich deraleichen hinführo zutragen mochte/ darauff aute Achtung geben/ und dasie solche Excesse an Ausfordern/ Buschickung der Cartell, Absags Brieffe/ und was sonsten zu Anstellung einer vorsestichen Balgerenzu Roßoder Juß/vorges het/vermercken/folches durchaus nicht verschweigen/sondern alsobald ohne einigen Verzug anmelden/Uns und des nen Beampten und Obrigfeiten fedes Orts berichten? auch/ehe und bevor Unordnung darauf erfolget/nach Gelegenheit solche Frevler in Arrest nehmen / und behalten! auch so fie fich zutwiederseten/oder Gewalt zu brauchenges luften laffen wolten/mitzulänglichen Mittet/oder da noth/ durch Auffboth der Unterthanen sie Handfeste machen! und so dann in die Gerichte/ben Verluft derfelben/und ans derer willführlichen gewissen Straffe/einlieffern sollen.

Gegen darneben/ ordnen und wollen Erftlich/ daß/foeiner von Adel/einen andern/Rittermäßigen Standes/

213

oder.

der der darunter begrieffen/ und selbigen Standes Privilegien zu geniessen/ mit Verbal-Injurien beleidigte/ so soll dergleichen Frevler/ so bald er dessen geständig/ oder der. Beleidigte solches/nach Anleitung Unsererzüngst publicirten Policen Dronung tit. 7. §. 8. vers. Als wiederholen Wir ze, bescheinigte/bis auff 200. Thaler/ Daer aber das Geld nicht in Vermögen/ oder wegen der Flucht verdach tig/bis auff 6. Wochen mit Gesängnis bestrafft werde.

Der jenige aber/so einen andern mit Real-Injurien oh ne gegebene Urfach beleidiget/foll / wenn das factum zur Bninge bescheiniget/bif auffein Jahr mit Befangniß/dars innen er mit Waffer und Brodte zu speisen/ beleget/ und folche Straffe nach Beschaffenheit der Injurien/ und barben vorlauffenden Umbstånde/von dem Richter geschärfft Im Fallaber der jenige/ so dem andern die Rewerden/ al-injurien zugefügt/gnugfam benzubringen vermag/ daß ihm fein Begentheil mit groben schimpfflichen Worten das zu veranlasset/follvorgesette Straff/ auff vorgehendes Rechtl. Erfantniß/billich etwas moderiret werden. Die Straff des jenigen so ausfodern laffen/ obgleich das Bals gen und Angelwechseln wiredlich nicht erfolget/ist in unser Policey Dronung.tit.7. 8.7. an 1. 2. 3. bif 500. Thaler gnugfam exprimitt/ daben wir es auch bewenden laffen/ Jedoch jollen die jenigen/ so andere zusammen geheut/ mit gleiche maßiger Straff/ale der / fo ausfordern laffen / Welcher aber Ausforderer / Beschicksmann oder Benstand gewes fen/mit der Helffte folder Straffe angesehen werden/ Befalt wir denn tinfer Duell-Mandat hiermit dahin erflaren? und mildern/ Weiln auch keinem auff das Ausfordern zuerscheinen/zugelassen/nochihm daher solches an feinen Ehren nachtheilig/ Go soll der jenige/so einem andern sol= ches vorzuwersten / und ben ehrlichen Leuten deshalber sch. impflich

fatmpflich von ihm zureden fleb unterfänget / so hoch / als der/so einen andern ehrlichen Mann sonst mit Verbal-Injurien beleidiget/nehmlich mit 200. R. Thalern/oder 6. 2Bo= chentl. Gefängniß/ nach Beschaffenheit der angethanen Beschimpffung/bestrafft werden / Wurde aber der Ausgeforderte zum Duell zu Roß oder Fuß erscheinen / und solsches also zur Würckligkeit gedenen / Soist bendes der Auss forderer als auch Ausgeforderte/ wann gleich feine Derwundung vorgangen / iedweder mit 500. Thalern oder 1. Jahr Befangnis/fo über der Erden/darinnen er mit 2Baß fer und Prodt zuspeisen/ zu bestraffen/ Im Fall aber eis ne Entleibung vorgehet/verbleibt es allerdings/ben der/in obgedachter Unfer Policen-Ord. und Unferm am 20. Septembr. Anno 1665. publicirten Mandato, so viel die Leib-und Lebens Straffe betrifft (Jedoch / daß der Entleibte auff den Kirchhoff zu begraben;) exprimirten poen, wie auch in allen andern Fallen / so allhier nicht gemeldet / folches Mandat in gebührender Observant zu halten / Dofern and einer ohne gegebene Urfach den andern in-oder aufferbalb hauffes auff der Straffen/Gaffen mit den bloffen Der gen/oder andern gezogenen Bewehr anfiele/darunter Wir auch die von den Parthenenahgeredete Rencontren, und andere Wegelagerungen verstehen; Der soll nach Bes schaffenheit der Umbstände mit Landes-Verweisung auff enliche Jahr bestrafet / oder auf eine Bestung zu Dienste condemnirt werden/ Wann er aber durch Real-Injurien von dem andern dazunecessitiret were / auch daß solches auff frischer That geschehen/bescheinigen konte/ Go soll der ander / so thuzu solchem Excess verursacht / gleich dem jenigen/ welcher einen sonst mit Real-Injurien beleidiget/ bikauff 1. Jahr mit Gefängnuß/ darinne er mit Wasser und Brodte zu speisen/beleget / Derjenige aber/ so das Berwehr 40000

Bewehr dagegen gezuckt/ und damit den Modum Defensionis überschritten / wann keine Entleidung vorgangen / mit i. diß 2. Monatlicher Gefängnüß bestrafft werden / Wie auch dersenige / so einen andern in seinem eigenen Hause mit Gewehr oder andern mördlichen Instrumenten überfallen / und den Hauß-Frieden gebrochen / nach denen in Reiche-Abschieden und allgemeinen Rechten verordnesten Straffen / unnachläßig angesehen werden soll.

Burde aber einer von vorhergesesten Delinqventen die Beld/Straffe nicht hoch achten/ wegen der Flucht versdachtig senn/oder das Geld nicht in Bermögen haben/ an denselben wollen Wir/an statt ob bemeldter Geld/Busse die Gefängnüß Straffe exequiren lassen/ Bestalt Wir dann über das die Geld/Straffe feinem/ wer der auch sen/ und selbige außzubitten sich unternehmen wurde/zuzueignen gemeinet/ sondern vielmehr hiermit verordnen/ daß solche ieglichen Orts Obrigseit/da das Delictum begangen/ was der Thäter daselbst ergriffen/ oder sonsten dessen Jurisdiction er unterworffen/gelassen/ und von ihnen zu nichts anders als ad pias causas, wiewohl iederzeit mit Unsern Borzbeitust/und Berordnung/ unsehlbar verwendet werde.

Damit aber zum andern ben vorgehenden Real und Verbal-Injurien die Beleidigten sich zu beschweren nicht Ursach haben/als ob ihnen keine Husse und Erstattung ihrer verleiten Ehre wiederfahre/ So soll/wann einer von Abel/oder wer unter dem Ritter Stande begriffen/ und selbiger Privilegien zu geniessen/ einen andern von gleicher Condition mit Verbal-Injurien beschimpset/ en auch deren geständig/oder solcher übersühret/den Beleidigten eine öfsentliche Schbitte und Wiederruf/in dergleichen Formalien/wiederselbe in denen Judiciis dieser Lande gewöhnlich/vor den Commissarien zu thun/ und unverwandten Fusses werche

werckstellig zu machen/schuldigsenn/ Welches dann/ wie es acschehen/ von denenselben in einen Recess zu bringen/und Clägern auff Begehren aufzustellen. Wann aber die Injurien nichtzur Bnuge bengebracht/sondern annoch zweiffelhafftig/ So hat es ben einer Ehren-Erflarung/ in den Formalibus, wie solche in der Policen-Ordnung tic. 5. 5. 1. vorgeschrieben/sein verbleiben/ Unlangend die Real-Injurie foll der jenige/welcher den andern mit der Hand/Stabeoder andern Instrumenten/ ohne gegebene Ursach beleidiget / anzuhalten senn/ dem Beleidigten einen Wiederruff vor den Commissarien (iedoch) seinen Ehren unschadlich/) auf den Knien/mit diesen Formalien zuti un/Daßer ihn in dem Fallnicht als einehrlicher Manngeschlagen/ auch daran allenthalben unrecht und zu viel gethan/ic. und wie die Worte eines öffentlichen Wiederruffs einzurichten brauchlich ift. Welcher Injuriant aber sich dessen verweigert / soll auff beschehene Requisition der Commiffarien/durch den nechsten Beambten oder Stadt-Berichtegur Hafft gebracht/ und so lang darin enthalten werden / biff er dies fen Biederruff würcklich geleistet/Darauf folches alles von den Commissariis ebenmäßig in einen Recess zu verfassen/ und dem Beleidigten außzustellen. Im Fall aber der Real-Injuriant von dem andern durch Verbal-Injurien darzu veranlasset/ So soll dies ser gleicher gestalt zu einen Wiederruffe/ iedoch nicht auff den Knien/ sondern auff Maaß und Weise/wie ben den Verbal-Injuiren allbereitzubefinden/ angehalten werden.

Dieweil auch drittens vor allen Dingen gewisse Maaßzu se zen wie die Erkindigung der Sachen/ Verhör der Parthenen/ und Execution der Straffe anzustellen/ Alls ordnen und wollen Wir/ daß Unser Hof-Bediente vor Unsern Hof-Marschall-Almbete/ und die Kriegs-Officirer und Soldaten/ vor ihren Ober-Officirern/wann dieselbe militarische Jurisdiction haben/ oder wiedrigen Falls vor dem Kriegs-Rechte/ zubelangen/ und daselbst so wohl wegen der Bestraffung als Ehrenerstattung zu stehen Bedule

schuldig/und follben Une beruhen ihnen die Execution der Strafe fe gestalten Sachennach iedes mahlauffzutragen / Die ben der Ritterschaft auf dem Lande aber/fürfallende Händel/sollen von gewissen Commissarien / darzu Wir Unser bestellte Ober und Unite = Haupt = Leute/ nebenst noch einen qualificirten Subjecto, und also in iedem Creisseziven von Adel/verordnen/ und deßhals ber mit gewisser Instruction versehen wollen/entschieden werden/ welche Commissarii dieser duell Commission tedesmal gebührend vorstehen/mit Zuziehung des Beambten/ unter dessen Umbts jurisdiction der Handel fürgangen/welcher die Acta zu halten/ und zu verwahren hat / das sudicium formiren/ben Begebenheit der Falle/die Verbrechere gebührend/ die außenbleibende durch Panal - Mandata, auch benothigten Falls in subsidium juris citiren/ oder umb Bestellung derer bereit in Verhafft gebrachten Delingventen iedes Orts Obrigkeit erfuchen und sodann so wohl über der Straffe als Ehren-Erstattung vorher beschriebener massen/ ohne alle Weitlaufftigfeit und einigen fernern Process summarissime cognosciren die Ehren-Erstattung auch alsobald von dem Beleidiger præstiren laffen/ die von den famtlichen Berbrechern/ davon oben gemeldet/ verwircfte Straffe aber Une in einem un terthaniasten Berichte anzeigen sollen / welche durch Unsere Beambte / oder iedes Orts Obrigfeit / unter deffen Jurisdiction der Delingvent gehörig einzubringen und nach erfolgter Unfer fernern Verordnung/ad pias caufas anzuwenden/ Und follen über das obbemeldte Commissarii den schutdigen Theil/zu Abtrag aller verursachten Unfosten / in Källen wo pona corporis afflictiva nicht ftat findet/ condemniren und anhalten.

Im Fall aber Hof Bediente mit Soldaten oder von Adet ufn Lande/und vice versä, der Injurien wegen/zu agiren/So folldie Sachedurch Zusammensezung benderseits Personen/de nen die Cognition obgemeldter massen zustehet/zugleich tractirt, Ingleichen so das Delictum in einer Stadt geschehen/ und der Reus Reus daselbst ergriffen / der Rath oder Stadt Berichte selbiger Orts / den aus Unserer Landes Regierung verordneten Commissariis zwar adjungiret: Jedoch daß die Direction ben denen Ritterstandes Personen verbleiben / die Execution der Straffe aber gestalten Sachen nach / von dem Rathe oder Stadt Berichten vollstreckt werden / Und dieweil das jenige / was bis andero angesihret / von den Hof Bedienten / Kriegs Officirern / Soldaten / Ritterstandes Personen / wie auch welche derer Adel. Privilegien zu geniessen zu verstehen: Alls hat es / was in Bürgerl. Stande / und sonst andere gemeine Leute betrifft / Jedoch daß selbige wegen Ausstorderung / duellirens / Zuckung des Degens / Linkezung / und was diesem anhängig / wie oben ges mieldet / zu bestraffen / es allenthalben ben denen Landes « Constitutionen und Unser verneuerten Policen » Ordnung / tit. 5. §. 3. & 6. sein bewenden.

Solte aber eine geringere Person/ einen von höhern Stande/ mit Verbal-oder Real-Injurien beleidigen/selbige soll auffergangene subsidiarische Citation sin das Berichte/ wohin die Sache verordneter massen gehörig/ sich zu stellen schuldig senn/ und gemeine Leute/ nach Belegenheit der beleidigten Person/ Zeit/ Orts und andern Umbständen/ Inhalts der in der Policey-Ordnung geseizen Straff/mit allen Ernst angesehen werden.

Und soll/was wegendes Duellirens verordnet/so wohl ben Unser Residentz, und wo Wir sonst mit Unserem Hof: Lager/Uns besinden werden/als auch sonst überall in Unsern Chur-Fürstenthumb und zugehörigen Landen/auch Militzund Universitäten/ unverbrücklich und ohne einige Licentzoder Ansehen der Perso-

nen/ zunachdrucklichen Effect gebracht werden.

Wie Wir Uns nun verschen / es werde allerseits Obrigkeit dahin gehorsambst und embsigen Fleisses bedacht senn/ daß dieser Unserer ernstlichen Verordnung in allen Puncten und Stücken sessiglich nachgelebet / und darwieder nicht gehandelt / sondern deroselben

deroselben gemeß gegen die Ubertreter iedes Ortes gebührlich verfahren werde / Also hat sich auch ein ieder darnach zu richten/ und für unaußbleibender Straffe zu hüten/wie Wir dann Unfern Dber Baupt- und Ampts-Leuten/ auch Rathen in Ctadten/dic ses Unfer General - Mandat und Ordnung ieglichen Orts einbezirckten / Schrifft oder Ambtsäßigen von Woel / gewöhnlichen Brauch nach/publiciren/ und in Unfern Hembtern zu mannight ches Wiffenschafft öffentlich anschlagenzu laffen/hiemit gemeffen befehlen. Hieran vollbringen sie Unsern ernsten und zuverläßlichen Willen und Meinung. Urfundlich mit Unsern hierunter gedrückten Secret besiegelt/ und gebenzu Dreßden den z. Octobris Anno 1670.

